

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. August 2014

### **838. Stiftung Jugendnetzwerk Horgen, Kleinheime Hirzel und Horgen und Start-Life Jugendwohnen (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 2022/2008 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der beiden Kleinheime Hirzel und Horgen sowie für die Nachbetreuung im Start-Life Jugendwohnen. Mit Eingabe vom 1. Februar 2013 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen betreut in zwei Kleinheimen 15 männliche und weibliche Jugendliche ab dem 12. Altersjahr mit problematischen Lebensbedingungen. Die Jugendlichen absolvieren die Schule oder eine berufliche Grundbildung extern in der Umgebung. Beitragsberechtigt sind die beiden Kleinheime sowie vier Plätze im Angebot Start-Life Jugendwohnen, für Jugendliche, die im Rahmen der Nachbetreuung dorthin übertreten. Die Kleinheime und das Jugendwohnen sind gut ausgelastet und vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Kleinheime Hirzel und Horgen und das Angebot Start-Life Jugendwohnen, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom November 2013. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet und beträgt jährlich höchstens Fr. 700 000.

Gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen für den Betrieb der Kleinheime Hirzel und Horgen und des Angebotes Start-Life Jugendwohnen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 im Umfang von 15 Plätzen in den Kleinheimen und vier Plätzen zur Nachbetreuung im Start-Life Jugendwohnen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2017. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2016 zusammen mit einem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen (Bernard Rasper, Präsident, Seestrasse 129, 8810 Horgen, im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**